

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Leisnig für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (GVBl. S. 545), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S. 426) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Leisnig folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Kostensatzung) beschlossen:

Neufassung der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband Leisnig erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Abwasserzweckverband Leisnig gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gemäß § 3 und § 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 9 Anlage 1, erhoben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner. Die Ermittlung einer Verwaltungsgebühr bei Rahmengebühren richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf

Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit eine schriftliche Kostenentscheidung ergeht, kann ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Rechtsbehelfsgebühr das Eineinhalbfache der Verwaltungsgebühr, die sonst für die Amtshandlung oder für ein Verfahren in der ersten Instanz angefallen wäre.
- (2) Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Paragraph 10 Abs. 1 SächsVwKG gilt entsprechend. Die Mindestgebühr beträgt fünf Euro.
- (3) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 10 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend.
- (4) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördendienste förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachung entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn der Abwasserzweckverband Leisnig aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 9 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Der Abwasserzweckverband Leisnig kann im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

Stephan
Vorsitzender AZV Leisnig

Kostenverzeichnis *

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr (EURO)
1.	<i>Auskünfte/ Einsichtnahme/ Aktenüberlassung</i>	
1.1	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen lfd. Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	0,50 je Akte oder Buch mindestens 5,00
1.2	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	über abgeschlossene Verfahren	10,20
1.3	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 250,00
2.	<i>Erlass von Verwaltungsakten / Stellungnahmen</i>	
2.1	Genehmigungen/Stellungnahmen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungsakte/ Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5,00 bis 500,00
2.2	Nachträgliche Auflagen zu 2.1 Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes nach Nr. 2.1	5,00 bis 250,00
3.	<i>Fristverlängerungen</i>	
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühren mindestens 5,00
3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
4.	<i>Schreibauslagen</i>	
4.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,15 (angefangene Seiten werden voll be- rechnet)
4.2	Abschriften in tabellarischer Form oder sonstige Abschriften	

komplizierter Art

Gebühr nach lfd. Nr. 4.1
kann bis auf das 5fache
erhöht werden

- | | | |
|-------|---|--|
| 5. | <i>Erteilung einer Zweitschrift</i> | 10 % bis 50 %
der für die Erstschrift
vorgesehenen Gebühr,
mind. 5,00
ist die Erteilung einer
Erstschrift gebührenfrei,
beträgt die Gebühr 0,50 je
angefangene Seite,
mind. 5,00 |
| 6. | <i>Aufnahme einer Niederschrift</i> | 5,00 bis 40,00
je angefangene Stunde |
| 7. | <i>Ablichtungen</i> | |
| 7.1 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat
(z. B. Computer) erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 7.1.1 | bei einem Format bis zu DIN A 4 | 0,25 je Seite |
| 7.1.2 | bei einem größeren Format | 0,50 je Seite |
| 8. | <i>Sonstiges**</i> | 5,00 bis 100,00 |

Ermittlung der Verwaltungsgebühren innerhalb eines Gebührenrahmens

1. Allgemeines

Die Ermittlung einer Verwaltungsgebühr ist notwendig bei Rahmengebühren nach § 8 SächsVwKG. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr ist der Verwaltungsaufwand, und die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner gleichrangig nebeneinander zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung ist der Verwaltungsaufwand. Verwaltungsaufwand ist der Aufwand aller beteiligten Verwaltungsstellen vom Beginn der kostenrechtlichen Veranlassung bis zur Vornahme der in Frage stehenden Amtshandlung.*

2. Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Kostenfaktoren, die für eine Pauschalierung in Betracht kommen, sind insbesondere die Personalkosten und die Sachkosten. Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entstehen würde. In diesem Fall, ist der entsprechende Verwaltungsaufwand im Einzelnen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln. In jedem Fall ist die Berechnung der konkreten Gebührenhöhe aktenkundig zu machen.

3. Personalkosten

Als Pauschalbetrag je Arbeitsstunde werden für Angestellte festgelegt:

Gehaltsgruppe	Pauschale
X bis IX	17,50 Euro
VIII bis Vc	27,50 Euro
Vb bis III	37,50 Euro
IIb bis I	47,50 Euro

Wegen der nur geringfügigen Abweichungen ist es vertretbar, die pauschalisierten Stundensätze auch bei Beamten und Arbeitern vergleichbarer Besoldungs- und Lohngruppen anzuwenden.

4. Sachkosten

4.1 Sonstige Sachkosten

Als Pauschalbetrag je Arbeitsstunde für den sonstigen noch nicht in den Personalkostenpauschalsätzen berücksichtigten Verwaltungsaufwand (z. B. Einrichtungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, sonstige Materialkosten, Porto, Fernspreckgebühren im Ortsverkehr und dergleichen) wird ein Betrag von 1,75 Euro festgelegt. Der Pauschalbetrag ist den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 3 zuzuschlagen. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Kostensatzung bleibt davon unberührt.

* vgl. Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des

Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 18.12.1997, Sächsisches Amtsblatt Nr. 3/1998, S. 78 ff.

* 1. Änderungssatzung vom 27.10.2003

** 2. Änderungssatzung vom 03.03.2004